

Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde
Herausgeber: Bernisches historisches Museum
Band: 11 (1949)

Artikel: Grausamkeit und Mitleid im Rechtsleben des Mittelalters : nach bernischen und schweizerischen Quellen
Autor: Rennefahrt, H.
Kapitel: 2: Urteil über das Mittelalter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-241745>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

unwillkürlichen, von Vernunftüberlegungen freien Anteilnahme am Leid des Mitmenschen erblickte, dürfte bei uns heutigen Zivilisierten seltener sein als bei ungeschulten Naturkindern; Seumes Seufzer, «wir Wilden sind doch bessere Menschen», ist, so gesehen, wohl durchaus begründet. Andererseits findet aber auch die aus «unmenschlicher» Anlage entstandene, reine Grausamkeit, die unüberlegt, zwecklos, bzw. nur aus Lust am fremden Schmerz, begangen wird, unter Leuten geschulten Verstandes mehr Hemmungen innerer und äußerer Art als unter Menschen, denen «Europens übertünchte Höflichkeit» fehlt. Unserem heutigen Empfinden erscheinen die Menschen des Mittelalters unbeherrscht, bald rührend hingebend und voll aufrichtiger Teilnahme und Hilfsbereitschaft, bald jähzornig aufbrausend und der rohesten Tat fähig⁶.

Das unwillkürliche, durch keine Zwecke beeinflusste Mitleid mit dem leidenden Mitmenschen bestimmte sicher schon im Mittelalter viele Guttaten, ohne daß die biblische Lehre *bewußt* eingewirkt hätte. Es wäre aber gewiß falsch, den Einfluß etwa des Spruches zu leugnen: «Wenn du Almosen gibst, so laß deine linke Hand nicht wissen, was die rechte tut⁷.» Schon Thüring Frickart gebraucht andererseits das Sprichwort: «Mit einer Wurst an ein Bachen (= Speckseite) werfen⁸.» Das Mittelalter wertete, wie wir, die Wohltat sittlich höher, wenn sie aus einfachem Mitgefühl erwiesen wurde, als wenn sie etwa aus Ehrsucht oder aus Furcht vor der öffentlichen Meinung oder vor Strafe erfolgte. Auch die böse Tat wurde milder oder schärfer verurteilt, je nach dem in ihr erkennbaren Willen.

II. 1. Wenn wir wagen, das mittelalterliche Rechtsleben sittlich zu werten, so dürfen wir das, um gerecht zu sein und der Wahrheit möglichst nahe zu kommen, nicht *ex nunc* tun, d. h. nach heutigen Anschauungen, sondern müssen *ex tunc*, nach den zeitgenössischen, zu urteilen suchen⁹. Die unhistorische Beurteilung der Vergangenheit nach unserem *heutigen* Rechtsempfinden würde gleich unzuverlässig sein, in einen ähnlichen Fehler verfallen, wie etwa die Lynchjustiz.

Die Rechts- und Sittengeschichte vermittelt uns nur dann ein gerechtes Bild der Vergangenheit, wenn sie die früheren Weltanschauungen berücksichtigt, wenn ihr bekannt ist, wie die alte Zeit die *Güter* der Menschen einschätzte, das *Verhalten* der Menschen zueinander wertete, welche Vorstellungen über das Verhältnis der Menschen zur Gottheit herrschten¹⁰.

Diese Beziehungen, das Verhältnis der Menschen zu den Gütern, zu den Mitmenschen und zu Gott, standen unter dem Zeichen einer streng hierarchi-

⁶ Vgl. J. H u i z i n g a, *Herbst des MA.* (1928²), S. 3 ff. — Ähnlich G. S c h n ü r e r, *Kultur und Kirche im MA.*, III (1929), 267; Ebenso R o b e r t A n c h e l, «Crimes et Châtiments au XVIII^e siècle» (1933), S. 221 ff., bes. S. 225.

⁷ Matth. 6, 1—3; Lukas 6, 32 ff.

⁸ *Twingerherrenstreit* (1877), 141 Z., 26 f.

⁹ So auch B a d e r a. a. O., 32 ff., und A n c h e l a. a. O., 2 f.

¹⁰ H e i n r i c h M i t t e i s, in *Wirtschaft und Kultur*, Festschr. f. A. Dopsch, 1938, S. 561 ff.

schen Ordnung: wie unter den Menschen eine feste Rangordnung nach Geburtsstand, Beruf, Geschlecht und Alter eingehalten wurde, so wurden auch die Güter, ideelle und greifbare, in einer festen Wertskala gesehen: Seele, Ehre, Leib und Vermögen («Gut» im engern Sinn)¹¹. Die *Seele*, die zur Seligkeit oder zur Verdammnis bestimmte Beherrscherin des Leibes, hatte den göttlichen Geboten zu gehorchen. Die *Ehre*, der Glanz der Persönlichkeit auf Erden, hing von dem Stand, dem Vermögen und der Treue und Zuverlässigkeit den Mitmenschen gegenüber ab. Leib und Gut erschienen so lediglich als Diener der ideellen Werte der Menschen. Die hohe Wertung der Seele zeigte sich z. B. im Fall der Magdalena Schmidli, die 1651 wegen ehrverletzlicher Schmähreden gegen den verstorbenen Seckelmeister in Luzern eingekerkert war; sie drohte, wenn ihr der Schaden, den der Seckelmeister ihr zugefügt habe, nicht ersetzt werde, so bringe sie sich durch Hunger um und fordere diejenigen nach sich, die den Schadenersatz verweigern und dadurch ihren Tod verursachen; wenn man ihr aber den erlittenen Schaden (100 Gulden) ersetze, so wolle sie ihre Schmähreden abbitten und nicht mehr an die Sache denken. Nachdem sie wirklich sechs Tage lang keine Nahrung angenommen hatte, wurde der Rat ängstlich und holte bei der Geistlichkeit ein Gutachten ein, ob die Schmidli in die Hölle käme, wenn sie sich durch Hunger umbrächte. Die Geistlichen erklärten, daß sie dadurch ihre Seele tatsächlich in Gefahr brächte. Der Rat suchte nun die klagenden Erben des Seckelmeisters zu bewegen, unbeschadet ihrer und des Seckelmeisters Ehre die 100 Gulden der Schmidli zu zahlen; man werde sie später verhalten, den Betrag wieder zurückzuerstatten. Die Erben weigerten sich, denn die Ehre des Seckelmeisters sei von «diesem Mensch» zu stark verletzt worden. Da erwog der Rat, daß alles Geld der Erde eine unsterbliche Seele nicht wert wäre und daß ihn selber eine zu schwere Verantwortung treffen würde, wenn er den Hungertod der Schmidli nicht verhütete; er ließ deshalb der Schmidli einen Gültbrief über 100 Gulden aushändigen, als ob er von den Erben des Seckelmeisters käme¹²: Die Seele stand über der irdischen Ehre, und unvergleichlich höher als Geld und Gut; aber auch das Leben der Schmidli wäre kaum geschont worden, wenn nicht ihre Seele durch ihren Hungertod gefährdet worden wäre.

Der höhere Rang der Ehre, *über* Leib und Gut, wurde z. B. von Anshelm anerkannt, als er schrieb: «es ist vil wäger, so wit êr duldet (soweit die Ehre es zuläßt), mit unrecht liden frid hon, dan kriegien; (auch besser) gelt, dan bluot verlieren¹³.» Ehrverletzungen gegen Obrigkeiten und insgesamt gegen Städte oder Länder führten oft zu Kriegen und kosteten dem Beleidiger

¹¹ H. Rennfahrt, Grundz. d. bern. Rsgesch., II, 237 ff. — Vgl. auch J. Huizinga, a. a. O., 311 ff.

¹² Luzern, Ratsprotokoll 52, 160a und 175a, hier zitiert nach dem Manuskript Arthur Gloggners, Patriziat der Stadt und Republik Luzern.

¹³ Anshelm I, 221 (zum Jahr 1482).

mitunter das Leben¹⁴. Die Schmähworte und die Spottlieder, die aus den Kreisen des Schwäbischen Bundes seit 1488 immer wieder ergingen und die Ehre der Eidgenossen antasteten, waren ein Hauptgrund für die Feindschaft, die schließlich zum Schwabenkrieg führte¹⁵.

Wesentlich für die sittliche Beurteilung des Mittelalters ist dabei, daß es keine unveräußerlichen Menschenrechte kannte, sondern annahm, jedermann könne nach freiem Willen über seine diesseitigen und jenseitigen Güter verfügen¹⁶: Die *Seele* konnte durch Eid zu Pfand gesetzt werden oder gar durch Pakt mit dem Teufel völlig verkauft werden. Die *Ehre* wurde durch Gelübde eingesetzt; sie ging verloren, wenn das Gelübde nicht gehalten wurde; ebenso, wenn der in seiner Ehre Angegriffene sie nicht sofort verteidigte und die «abgeschnittene» Ehre durch Selbsthilfe oder Richterspruch oder durch Ehrenerklärung («Entschlagnis») des Beleidigers wiederherstellen konnte. In Gerichtssachen um Geldschulden durften die Parteien in Bern keine Beiständer (Vorläufer der Advokaten) beiziehen, in Sachen um «zytlich guot, erb und eigen» nur zwei Mann, «aber in sachen, so einem an sin lyb oder eer gat, sovil jedes notturft ervordert»¹⁷. Über den *Leib* waren alle Rechtsgeschäfte denkbar, die heute über Geld und Geldeswert abgeschlossen werden können: die Freiheit des Leibes konnte freiwillig aufgegeben oder durch einen Sieger unterdrückt werden. Der schwere Verbrecher verwirkte seinen Leib (Leben). Der Leib des Totschlägers wurde den Bluträchern «erteilt» und war ihrer Rache verfallen.

2. Die Menschen des Mittelalters, für die jeder Mensch, jedes Gut einen festen Platz auf der Stufenleiter der Werte hatte, waren in ihrem Tun und Lassen beherrscht vom *Vergeltungsgedanken*: wie jedes Ding seinen gerechten Preis hat, wie jeder Arbeiter seines Lohnes wert ist, so findet jede Handlung im Diesseits oder im Jenseits ihre entsprechende Vergeltung, im Guten wie im Bösen; wo die irdische Gerechtigkeit versagt, da wird die göttliche ausgleichen¹⁸.

Von diesen alles durchdringenden Wert- und Vergeltungsideen des Mittelalters aus kommt man dem Verständnis des alten Rechtslebens näher.

III. 1. Wer von der Grausamkeit des Mittelalters spricht, wird regelmäßig zuerst denken an Folter und Inquisition und an die verschiedenen Hinrichtungs- und Verstümmelungsstrafen. Es ist aber ein sicheres Zeichen für das Grauen, das den Durchschnittsmenschen des Mittelalters vor den Schrecken

¹⁴ Anshelm I, 439 f. (1494).

¹⁵ Vgl. Anshelm I, 327 f.; II, 92 f., 105 f.; III, 262 f. (1511); IV, 274 f. (1518).

¹⁶ Rennefahrt, a. a. O., II, 251 ff., zum Folgenden.

¹⁷ Bern RQu I, 275, Nr. 24 (Gerichtss. 1539).

¹⁸ Der Vergeltungsgedanke im alten Recht ist eingehend erörtert von Hans Fehr in der eingangs erwähnten Festschr. für Alfons Dopsch, S. 591 ff.; vgl. auch Huizinga, a. a. O., 25 ff., Joh. Bühler, Kultur des MA. (1931), 68 ff. («Lohn- und Furchtmotiv»), Rennefahrt, a. a. O., III, 12 ff., 173 ff.